

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 27. März 2024 • 20. Jahrgang • Nummer 2/2024

### Inhalt der Bekanntmachungen

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 15.02.2024.....	Seite 1	Ersatzbekanntmachung.....	Seite 13
Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 12.03.2024.....	Seite 2	Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Zeuthen.....	Seite 13
Beschlüsse – Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 15.02.2024.....	Seite 6	3. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitabeitragsatzung – vom 19.12.2018 (3. Änderungssatzung).....	Seite 15
Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 28. Februar 2024 .....	Seite 7	Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 – Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Zeuthen.....	Seite 19
Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 16. Februar 2024 .....	Seite 7	Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald – aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2024 .....	Seite 19
Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses.....	Seite 7	Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vom 5. Dezember 2023.....	Seite 20
Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 15.01.2024 über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister am 17. März 2024.....	Seite 7	Mitteilung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) .....	Seite 20
Korrektur der Bekanntmachung des Wahlleiters vom 13.12.2023 über die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen am 09. Juni 2024.....	Seite 8	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen .....	Seite 21
Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl der/hauptamtlichen Bürgermeisterin/ers der Gemeinde Zeuthen gemäß § 50 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) am Sonntag, 17.03.2024 .....	Seite 12	Laubabholung 2024 Gemeinde Zeuthen .....	Seite 21
Bekanntmachung des Wahlleiters .....	Seite 12	Straßenreinigung 2024 in der Gemeinde Zeuthen .....	Seite 23
Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2024.....	Seite 12		

### — Amtlicher Teil —

#### Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 15.02.2024

#### Betreff: Berufung eines Wahlleiters für das Wahlgebiet Zeuthen für die Kommunalwahl

Beschluss-Nr.: BV-097/2024  
Beschluss-Tag: 15.02.2024  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beruft gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen

Kommunalwahlverordnung, Herrn Volker Norbistrath zum Wahlleiter für das Wahlgebiet Zeuthen für die Kommunalwahl.

#### Abstimmungsergebnis:

ja	nein	enthalten
15	0	0

**Betreff: Berufung eines stellv. Wahlleiters für das Wahlgebiet Zeuthen für die Kommunalwahl**

Beschluss-Nr.: BV-098/2024  
Beschluss-Tag: 15.02.2024  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz

**Beschluss:**  
Die Gemeindevertretung Zeuthen beruft gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung, Herrn Ralf Zufall zum Stellvertreter des Wahlleiters für das Wahlgebiet Zeuthen für die Kommunalwahl.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
17	0	0

**Betreff: Bildung eines Wahlkreises auf dem Wahlgebiet der Gemeinde Zeuthen für die Wahlen zur Gemeindevertretung am 09. Juni 2024**

Beschluss-Nr.: BV-099/2024  
Beschluss-Tag: 15.02.2024  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz

**Beschluss:**  
Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt gemäß § 20 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), die Bildung eines Wahlkreises für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 für das Wahlgebiet Zeuthen.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
17	0	0

**Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 12.03.2024**

**Beschlüsse – öffentlich**

**Betreff: Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 „Fontaneallee 27“**

Beschluss-Nr.: BV-110/2024  
Beschluss-Tag: 12.03.2024  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

**Beschluss:**  
Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 „Fontaneallee 27“. Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Gemeinde an der Fontaneallee. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 93 sowie 45 und 177 (jeweils teilweise) der Flur 17 der Gemarkung Miersdorf und ist ca. 3,55 ha groß. Der Geltungsbereich ist in der Karte in der Anlage dargestellt.  
Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf der nördlich an die Luise Residenz anschließenden Fläche und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Hospiz mit ca. 12 Plätzen und für ein Wohngebäude

mit ca. 28 WE sowie für öffentlich nutzbare Grün- und Wegeflächen zwischen Fontaneallee und dem Seeufer. Bei der Planung sind die Erfordernisse des Natur- und Biotopschutzes (u. a. Flächennaturdenkmal „Erlenbruch am Sellenzugsee“) besonders zu berücksichtigen. Die im Vorfeld erfolgten Baumfällungen sind im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen vollständig zu ersetzen.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
15	0	0

**Betreff: Richtlinie über die Anerkennung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten in der Gemeinde Zeuthen**

Beschluss-Nr.: BV-050/2023  
Beschluss-Tag: 12.03.2024  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

**Beschluss:**  
Die Gemeindevertretung beschließt die Richtlinie über die Anerkennung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten in der Gemeinde Zeuthen.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
15	0	0

**Betreff: Beschluss der überarbeiteten Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2024**

Beschluss-Nr.: BV-116/2024  
Beschluss-Tag: 12.03.2024  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

**Beschluss:**  
Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die überarbeitete Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2024.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
15	0	0

**Betreff: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle zwischen den Gemeinden Zeuthen (Mandatsträger) sowie Eichwalde und Schulzendorf (Mandatierende)**

Beschluss-Nr.: BV-095/2023  
Beschluss-Tag: 12.03.2024  
Einreicher: Bürgermeister

**Beschluss:**  
Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle wie folgt zu ändern:

- (1) § 2 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:  
Die zentrale Vergabestelle nimmt sämtliche Vergabeverfahren nach den Vergabe- und Vertragsordnungen für Lieferungen und Leistungen (Dienstleistungen) und Bauleistungen im Auftrag und im Namen der Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf ab 15.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) wahr.

- (2) § 7 Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:  
Unabhängig von § 6 wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung alle zwei Jahre von den Vertragsparteien evaluiert. Die Evaluation bezieht sich auf die Rechtsentwicklung im Vergaberecht und die Bewährung der einzelnen Vereinbarungsregelungen. Die Vertragsparteien behalten sich aufgrund der Evaluationsergebnisse die Anpassung der Vereinbarung vor.
- (3) Anpassung der Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Aufgabenumfang der zentralen Vergabestelle).

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
15	0	0

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle**

Die Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Herzberger – nachfolgend Mandatsträger genannt – und die Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jörg Jenoch sowie die Gemeinde Schulzendorf, Richard-Israel-Straße 1, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Markus Mücke – nachfolgend Mandatierende genannt – schließen gemäß §§ 1 Abs.1, § 2 Abs.1 Nummer 2, § 3 Abs.1 Nummer 1, Abs. 2 und §§ 5 bis 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Mandatsträger wird mit der Durchführung von Aufgaben der Bearbeitung von Vergabeverfahren beauftragt.
- (2) Dazu wird von den Vertragsparteien eine zentrale Vergabestelle bei der Gemeinde Zeuthen eingerichtet.

**§ 2**

**Durchführung der Aufgaben, Bestimmung der Aufgaben**

- (1) Die zentrale Vergabestelle nimmt sämtliche Vergabeverfahren nach den Vergabe- und Vertragsordnungen für Lieferungen und Leistungen (Dienstleistungen) und Bauleistungen im Auftrag und im Namen der Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf ab 15.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) wahr.
- (2) Unterhalb der in Absatz 1 genannten Wertgrenze kann die zentrale Vergabestelle von den Mandatierenden beauftragt werden. Erfolgt die Beauftragung durch die Mandatierenden, hat der Mandatsträger die Vergabeverfahren durchzuführen.
- (3) Der Aufgabenumfang der zentralen Vergabestelle ist in der Anlage 1 dokumentiert.

Da das Vergaberecht dynamisch ist und sich ständig weiterentwickelt, wird bei entsprechendem Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf die Anlage 1 fortgeschrieben, ohne dass dies den Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung berührt.

**§ 3**

**Personal**

Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und deren notwendige Fortbildung sicherzustellen.

**§ 4**

**Verteilung der Kosten**

- (1) Der Mandatsträger trägt zunächst die für die Durchführung der Aufgaben der zentralen Vergabestelle notwendigen Aufwendungen. Für die Übernahme der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung findet im Weiteren ein Kostenausgleich statt.

- (2) Die Mandatierenden beteiligen sich an den jährlichen Aufwendungen der zentralen Vergabestelle in dem Umfang, welcher dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mandatierenden zur Gesamteinwohnerzahl der Vertragsparteien nach der amtlichen Landesstatistik per 30.06. des Abrechnungsjahres entspricht.
- (3) Die Kostenabrechnung wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgelegt. Auf den vorläufigen Kostenbetrag sind zum 01.05. und 01.10. des laufenden Rechnungsjahres Abschlagszahlungen in Höhe von je 50 vom Hundert zu leisten.
- (4) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird die Kostenabrechnung für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Kostenbetrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächsten Abschlagszahlung auszugleichen.

**§ 5**

**Haftung der Vertragsparteien, Datenschutz**

- (1) Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

**§ 6**

**Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von drei Jahren möglich. Sie ist an alle Beteiligte zu schicken. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate zum Ende des folgenden Haushaltsjahres.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Vertragspartei kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform.

**§ 7**

**Monitoring, Evaluation**

- (1) Halbjährlich erstellt der Mandatsträger Tätigkeitsberichte, die an die Mandatierenden weitergeleitet werden.
- (2) Unabhängig von § 6 wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung alle zwei Jahre von den Vertragsparteien evaluiert. Die Evaluation bezieht sich auf die Rechtsentwicklung im Vergaberecht und die Bewährung der einzelnen Vereinbarungsregelungen. Die Vertragsparteien behalten sich aufgrund der Evaluationsergebnisse die Anpassung der Vereinbarung vor.

**§ 8**

**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und wird durch die beteiligten Gemeinden gemäß § 8 GKGBbg nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht

**Aufgabenumfang der zentralen Vergabestelle**

**Vergabeprozess:**

- Anlage des Vergabeprojekts,

- Festlegung der Fristen, Abstimmung der Zeitschiene,
- Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen (Erstellung von Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung, Preisblatt und Wertungsmatrix durch die Fachämter),
- Veröffentlichung/Bekanntmachung der Vergabe,
- Kommunikation mit Bewerbern/Bietern während des Vergabeverfahrens (Beantwortung fachlicher Fragen erfolgt durch die Fachbereiche auf Anforderung der Vergabestelle),
- Öffnung der Angebote/Submission, Erstellung der Niederschrift über die (Er)Öffnung des Angebotsverfahrens,
- Formale Prüfung der Angebote,
- Prüfung der Angebote auf rechnerische Richtigkeit (soweit technisch möglich und nicht durch ein externes Architektur-/Planungsbüro übernommen),
- Prüfung der Eignung der Bieter,
- Nachforderung von Unterlagen,
- Anforderung des Auszuges aus dem Wettbewerbsregister, Erstellung der Vergabedokumentation mit Vergabevorschlag (fachliche Auswertung der Angebote sowie Wertung der Angebote, wenn der Preis nicht das alleinige Zuschlagskriterium ist, erfolgt durch das Fachamt),
- Weiterleitung der Vergabeunterlagen zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt (ab einer Auftragssumme in Höhe von netto TEUR 50) und Beantwortung von Rückfragen,
- Absageschreiben an die unterlegenen Bieter,
- Anmeldung der Vergaben bei der Statistik nach der VergStatVO, (ggf.) Aufhebung des Vergabeverfahrens,
- Bearbeitung von Beschwerden und Rügen der Bieter, Begleitung von Nachprüfungsverfahren.

**Sonstiges:**

- Aufbau und Pflege einer Bieterdatenbank,
- Beratung der Fachämter zu Fragen des Vergabeverfahrens,
- Erstellung und Weiterentwicklung von im Vergabeprozess zu verwendenden Dokumenten,
- Schulung der Fachämtern im Vergaberecht (bei Bedarf),
- Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle (in Abstimmung der Vertragsparteien),
- Erstellung des halbjährlichen Tätigkeitsberichts.

**Betreff: Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Zeuthen**

Beschluss-Nr.: BV-103/2024  
 Beschluss-Tag: 12.03.2024  
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Zeuthen. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
15	0	0

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Zeuthen**

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, S. 6) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) zu-

letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 12.03.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für besondere Leistungen der Verwaltung (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten) Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in der dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle aufgelistet. Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für eine Gebühr Rahmensätze vorhanden sind, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen zu bemessen.
- (2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern der Gebührentabelle erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis max. 75 % des im Gebührentarif vorgesehenen Satzes zu erheben.
- (5) Für Widerspruchbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (6) Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

**§ 3**

**Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  - a) mündliche Auskünfte,
  - b) Leistungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
  - c) Leistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (2) Im Übrigen gilt für die Gebührenbefreiung § 5 Abs. 6 des KAG in der jeweils geltenden Fassung.

Von Gebühren sind befreit:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,

- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung erfolgen.

**§ 4**

**Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat, oder sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5**

**Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder Ablehnung des Antrags und ist innerhalb von 14 Tagen fällig. Wird gegen die gebührenpflichtige Leistung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

**§ 6**

**Auslagen**

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen nach § 3 Abs. 1 (a) entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

**§ 7**

**Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebührenforderungen und Auslagen gelten die Vorschriften des § 31 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (KomHKV) in Verbindung mit §§ 222, 227 und 261 Abgabenordnung (AO).

**§ 8**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.06.2008 außer Kraft.

Zeuthen, den 13.03.2024

Schulz  
Stellvertreter des Bürgermeisters

**Betreff: 3. Änderung Kitabetragsatzung vom 19.12.2018**

Beschluss-Nr.: BV-096/2024  
 Beschluss-Tag: 12.03.2024  
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

**Beschluss:**  
 Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 3. Änderung der Kitabei-

tragsatzung vom 19.12.2018 mit Anlagen (Elternbeitragstabellen) ab dem 01.08.2024.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
15	0	0

**Betreff: Beschlussfassung zur 6. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des MAWV**

Aufgrund der mangelnden Transparenz des MAWV wird dieser Beschluss abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der 6. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung (DS 01/03/24) zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
0	15	0

**Betreff: Beschlussfassung zur Wasserversorgungsgebührensatzung II des MAWV**

Aufgrund der mangelnden Transparenz des MAWV wird dieser Beschluss abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der Wasserversorgungsgebührensatzung II (DS 01/04/24) zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
0	15	0

**Betreff: Beratung und Beschlussfassung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des MAWV**

Aufgrund der mangelnden Transparenz des MAWV wird dieser Beschluss abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der Wasserversorgungsgebührensatzung (DS 01/05/24) zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
0	15	0

**Betreff: Beratung und Beschlussfassung zur Schmutzwassergebührensatzung II des MAWV**

Aufgrund der mangelnden Transparenz des MAWV wird dieser Beschluss abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der Schmutzwassergebührensatzung II (DS 01/06/24) zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
0	15	0

**Betreff: Beratung und Beschlussfassung zur Schmutzwassergebührensatzung des MAWV**

Aufgrund der mangelnden Transparenz des MAWV wird dieser Beschluss abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der Schmutzwassergebührensatzung (DS 01/07/24) zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
0	15	0

**Betreff: Bau eines Calisthenics Platzes in Zeuthen**

Beschluss-Nr.: BV-104/2024  
 Beschluss-Tag: 12.03.2024  
 Einreicher: Fraktion SPD/ChW

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister mit der Planung eines Calisthenics-Platzes für Jugendliche und Erwachsene in Zeuthen. Nach Abschluss der Planung soll der Gemeindevertretung ein Beschlussantrag zum Bau des Platzes vorgelegt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
14	0	1

**Betreff: „Brandenburg zeigt Haltung“**

Beschluss-Nr.: BV-118/2024  
 Beschluss-Tag: 12.03.2024  
 Einreicher: Fraktion: SPD/ChW

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Zeuthen dem Bündnis „Brandenburg zeigt Haltung“ beitrifft.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
15	0	0

**Betreff: Einwohnerbefragung Ausbau L401**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung einer Einwohnerbefragung mit der Frage „Soll die Gemeinde Zeuthen das Land Brandenburg bitten, zum Erhalt der Bestandsbäume vorerst von einem grundhaften Aus-

bau der L401 (Goethe-/Seestraße) zugunsten einer Instandsetzung mit einer Asphaltdecke abzusehen?“ Die möglichen Antworten lauten „ja“ und „nein“. Die Verwaltung soll dazu eine kurze Einführung in den Sachstand formulieren. Der Befragungszeitraum ist 28.3. bis 28.4.2024. Um eine größtmögliche Beteiligung zu erreichen, soll sie Befragung schriftlich stattfinden.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
4	10	1

**Beschlüsse – nicht öffentlich**

**Betreff: Entwurf einer Kooperations- und Fördervereinbarung**

Beschluss-Nr.: BV-100/2024  
 Beschluss-Tag: 12.03.2024  
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Der Vorlage wurde zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
14	0	0

**Beschlüsse – Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 15.02.2024**

**Beschlüsse – nicht öffentlich**

**Betreff: Entwurf einer Kooperations- und Fördervereinbarung**

Beschluss-Nr.: BV-100/2024  
 Beschluss-Tag: 15.02.2024  
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Der Vorlage wurde zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
7	0	1

**Betreff: Vertragsentwurf Kooperations- und Fördervereinbarung evangelische Grundschule**

Beschluss-Nr.: BV-101/2024  
 Beschluss-Tag: 15.02.2024  
 Einreicher: Fraktion B'90/Grüne

Der Vorlage wurde zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

ja	nein	enthalten
7	0	1

### Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 28. Februar 2024

Gemäß § 20 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (Bbg-KWahlG) mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Bildung eines Wahlkreises auf dem Gebiet der Gemeinde Zeuthen

Durch Beschluss BV-099/2024 der Gemeindevertretung Zeuthen am 15.02.2024, wurde für das Wahlgebiet Gemeinde Zeuthen die Bildung eines Wahlkreises für die Kommunalwahlen zur Gemeindevertretung am 09.06.2024 beschlossen.

Zeuthen, den 28.02.2024

gez. Herzberger

### Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 16. Februar 2024

Gemäß § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (Bbg-KWahlG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgK-WahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters

Durch Beschluss BV-097/2024 und BV-098/2024 der Gemeindevertretung Zeuthen am 15.02.2024, wurden für das Wahlgebiet Gemeinde Zeuthen für die Kommunalwahl,

**zum Wahlleiter Herrn Volker Norbistrath**

und

**zum Stellvertreter des Wahlleiters Herrn Ralf Zufall**

berufen.

Zeuthen, den 16.02.2024

gez. Herzberger  
Bürgermeister

### Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Festlegung des endgültigen Wahlergebnisses findet am 20.03.2024 um 16 Uhr im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15739 Zeuthen, Sitzungssaal statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Zeuthen, 29.02.2024

gez. Volker Norbistrath  
Wahlleiter

### Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 15.01.2024 über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister am 17. März 2024

- Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur oben genannten Wahl für die Gemeinde Zeuthen wird von **Montag, 26. Februar 2024 bis Freitag, 01. März 2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) zu folgenden Zeiten im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, im Einwohnermeldeamt (barrierefrei) für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 11:00 Uhr.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur**, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder im Besitz eines Wahlscheines ist.

- Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 01. März 2024 bis 11:00 Uhr bei der Gemeinde Eichwalde, Einwohnermeldeamt als Teil der Wahlbehörde, Grünauer Straße 49, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **25. Februar 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Auf Antrag werden

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen,
- wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **02. März 2024** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe

einer anderen Person bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder **durch Briefwahl** wählen.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
- 6.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
- 6.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
  - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis versäumt hat,
  - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
  - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 15. März 2024, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde (Einwohnermeldeamt Eichwalde als Teil der Wahlbehörde) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte wahlberechtigte Personen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich für jede Wahl
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen Stimmzettelschlag,
  - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.
8. Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt**; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
9. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

10. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. *Sven Herzberger*  
Bürgermeister

### Korrektur der Bekanntmachung des Wahlleiters vom 13.12.2023 über die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen am 09. Juni 2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) findet die **Wahl** (Hauptwahl)

**der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen** am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen

1. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**  
Es sind insgesamt **22** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.
2. **Wahlkreise**  
Das Wahlgebiet Gemeinde Zeuthen bildet einen Wahlkreis.
3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr**, bei dem **Wahlleiter der Gemeinde Zeuthen** Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen **schriftlich** eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**  
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter der **Gemeinde Zeuthen** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis zum Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**  
Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigten.  
Einzelbewerbende können nur **einen wahlgebietsbezogenen oder einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag** einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag im gesamten Wahlgebiet** zur Wahl stehen.
6. **Inhalt der Wahlvorschläge**  
6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlIV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
  - als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
  - als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
  - als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
  - den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen** auch die Bezeichnung des Wahlkreises.
- Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.  
Ein Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **33** Bewerbende enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertre-**

**tenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

#### 6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Neustedt benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

#### 7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender**

- 7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**.  
Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

#### 7.2 **Zur Wählbarkeit**

##### 7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlIV sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- 7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**  
Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
  - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
  - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG**  
8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlG zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**  
9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**  
9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20.** Deutschen Bundestag oder im **7.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Zeuthen durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.  
9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Zeuthen durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.  
9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.  
9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Gemeindevertretung Zeuthen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**  
9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von

dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,
- im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis** mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,**  
bei der  
**Wahlbehörde der Gemeinde Zeuthen,**  
Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen spätestens bis**

**Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,**  
vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese

Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

### 10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

### 11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt **spätestens am 12.04.2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

## III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke sind unter folgendem Link zu finden:

<https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/aufstellung-von-wahlvorschlaegen/>

*gez. Norbistrath*

*Wahlleiter der Gemeinde Zeuthen*

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ers der Gemeinde Zeuthen gemäß § 50 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) am Sonntag, 17.03.2024**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

- 1. die Zahl der wahlberechtigten Personen: 9.684
- die Zahl der Wähler: 5.299
- die Zahl der ungültigen Stimmen: 83
- die Zahl der gültigen Stimmen: 5.216
- 2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlags-Nr.	Name des Wahlvorschlags	Name des Bewerbers	Stimmenzahl	%
1.	Listenvereinigung Gemeinsam für Zeuthen	Philipp Martens	3.640	69,79%
2.	CDU	Nadine Selch	1.576	30,21 %
		Gesamtsumme:	5.216	

- 3. Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Philipp Martens, die erforderliche Stimmenzahl von 2.609 gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen gewählt wurde.

Zeuthen, 20.03.2024

gez. Norbistrath  
Wahlleiter

**Bekanntmachung des Wahlleiters**

Gemäß §§ 60 Abs. 7 und 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich folgendes bekannt:

**I. Mandatsniederlegung**

Herr Philipp Martens (DIE LINKE) hat sein Mandat als Gemeindevertreter zum 20.03.2024 niedergelegt.

**II. Berufung des Nachrücker**

Als Nachrücker wurde Herr Uwe Tegeler (DIE LINKE) berufen. Herr Tegeler nimmt die Berufung zum Gemeindevertreter an.

Zeuthen, den 22.03.2024

gez. Norbistrath  
Wahlleiter

**Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
  - ordentlichen Erträge auf 29.151.100 €
  - ordentlichen Aufwendungen auf 31.707.900 €
  - außerordentlichen Erträge auf 2.570.000 €
  - außerordentlichen Aufwendungen auf 482.000 €
- 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
  - Einzahlungen auf 35.058.700 €
  - Auszahlungen auf 36.126.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 27.966.300 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 28.973.500 €
- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.092.400 €
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.939.300 €
- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 213.500 €
- Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 €
- Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 €

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **952.100 €** festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr in der derzeit geltenden Hebesatzung der Gemeinde Zeuthen festgesetzt.

**§ 5**

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1 €** festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 €** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **300.000 €** festgesetzt.

Aufgestellt:  
Zeuthen, den 01.03.2024

  
König  
Kämmerer

Festgestellt:  
Zeuthen, den 12.03.2024

  
Schulz  
Stellvertreter des  
Bürgermeisters

Ausgefertigt:  
Zeuthen, den 12.03.2024

  
Schulz  
Stellvertreter des  
Bürgermeisters



### Ersatzbekanntmachung

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen (Haushaltsplan) kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 13:00 bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 12.03.2024

Richard Schulz  
Stellv. des Bürgermeisters

– Siegel –

### Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Zeuthen

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 12.03.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für besondere Leistungen der Verwaltung (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten) Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in der dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle aufgelistet. Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für eine Gebühr Rahmensätze vorhanden sind, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen zu bemessen.
- (2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern der Gebührentabelle erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis max. 75 % des im Gebührentarif vorgesehenen Satzes zu erheben.
- (5) Für Widerspruchbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (6) Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

#### § 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  - a) mündliche Auskünfte,
  - b) Leistungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
  - c) Leistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (2) Im Übrigen gilt für die Gebührenbefreiung § 5 Abs. 6 des KAG in der jeweils geltenden Fassung. Von Gebühren sind befreit:
  - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
  - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
  - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung erfolgen.

#### § 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat, oder sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagerstattung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder Ablehnung des Antrags und ist innerhalb von 14 Tagen fällig. Wird gegen die gebührenpflichtige Leistung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

#### § 6 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen nach § 3 Abs. 1(a) entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen.



**3. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitabeitragsatzung – vom 19.12.2018 (3. Änderungssatzung)**

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6)
- des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), in der derzeit gültigen Fassung
- der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 17, 17a, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 13], S. 4
- des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S.2824; 2023 I Nr. 19), in der derzeit gültigen Fassung
- des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) in der derzeit gültigen Fassung
- der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 07. September 2022 in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 12.03.2024 folgende 3. Änderung zur Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018 beschlossen:

**§ 5**

**Beitragsbefreiung nach §§ 50 u. 51 KitaG**

- (1) Von Personensorgeberechtigten ist kein Elternbeitrag zu erheben, wenn Eltern oder Kinder
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch,
  - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder
  - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes
  - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 erhalten.
- (2) Von Personensorgeberechtigten ist kein Elternbeitrag zu erheben, wenn Eltern über ein Elterneinkommen nach § 7 von bis zu 20.000 Euro verfügen.
- (3) Für Kinder, die nicht nach § 17a oder § 50 KitaG beitragsfrei zu betreiben sind, dürfen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 Elternbeiträge in Höhe der Tabellenwerte der Anlage 1–2 dieser Satzung erhoben werden, es sei denn, der Elternbeitrag übersteigt die Höchstbeiträge gemäß Absatz 4 bis 7 (sozialverträgliche Elternbeitragsgrenzen). Die Wirksamkeit einer Elternbeitragsregelung des Trägers der Kindertagesstätte bleibt von den Höchstbeiträgen unberührt. Übersteigt ein Tabellenwert oder übersteigen mehrere Tabellenwerte einer Elternbeitragstabelle die in Absatz 2 bis 6 genannten Höchstbeiträge, kann lediglich ein Beitrag bis zum Höchstbeitrag festgesetzt und erhoben werden.

- (4) Für Eltern von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr dürfen bei einem jährlichen Einkommen gemäß § 7 von bis zu 55.000 Euro folgende sozialverträgliche Elternbeitragsgrenzen für die Elternbeiträge monatlich nicht überschritten werden (Höchstbeiträge Kinderkrippe):
  - a. Jahreseinkommen bis 40.000 Euro: 60 Euro
  - b. Jahreseinkommen bis 45.000 Euro: 100 Euro
  - c. Jahreseinkommen bis 50.000 Euro: 150 Euro
  - d. Jahreseinkommen bis 55.000 Euro: 210 Euro.
- (5) Für Kinder im Grundschulalter dürfen bis zu einem jährlichen Einkommen gemäß § 7 von 55.000 Euro folgende sozialverträgliche Elternbeitragsgrenzen für die Elternbeiträge monatlich nicht überschritten werden (Höchstbeiträge Hort):
  - a. Jahreseinkommen bis 40.000 Euro: 40 Euro
  - b. Jahreseinkommen bis 45.000 Euro: 45 Euro
  - c. Jahreseinkommen bis 50.000 Euro: 55 Euro
  - d. Jahreseinkommen bis 55.000 Euro: 70 Euro.
- (6) Die Höchstbeiträge Krippe sind um ein Zehntel für jede Betreuungsstunde zu reduzieren, die ein vereinbarter täglicher Betreuungsumfang von acht Stunden unterschritten wird. Sie sind um ein Zehntel für jede Betreuungsstunde zu erhöhen, die ein vereinbarter täglicher Betreuungsumfang von acht Stunden überschritten wird. Dies gilt bis zu einem Mindestbetreuungsumfang von sechs Stunden und einer verlängerten Betreuungszeit von zehn Stunden täglich. Wochenkontingente sind in tägliche Betreuungsumfänge umzurechnen. Der Höchstbeitrag gilt in den Fällen der Absätze 4 bis 6 für alle Kinder der Personensorgeberechtigten in der gleichen Altersgruppe in gleicher Höhe.

**§ 6**

**Beitragsbefreiung von Elternbeiträgen**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege darf kein Elternbeitrag erhoben werden, für Kinder,
  1. die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden,
  2. die sich im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden und
  3. die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden
- (2) (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Die Elternbeitragsbefreiung nach Satz 1 gilt auch für Kinder, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Kinder, die in Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für die gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54) ein Elternbeitrag in Brandenburg erhoben werden könnte.
- (3) Die Elternbeitragsbefreiungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten jeweils für ein Kita-Jahr. Sie sind für das Kind nach den planmäßigen Einschulungstichtagen gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz zu ermitteln. Die Elternbeitragsbefreiung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verlängert sich um die Zeit einer Zurückstellung von der Einschulung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz. Die Elternbeitragsfreiheit gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beginnt ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Liegen die Voraussetzungen der Elternbeitragsbefreiung am 1. August eines Jahres vor, so werden bis zur Aufnahme des Kindes in die Schule keine Elterngeldbeiträge erhoben; Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, werden die erhobenen Elternbeiträge, nachdem die Personensorgeberechtigten der Gemeinde Zeuthen die vorzeitige

Einschulung gemeldet haben, erstattet. Die Meldung ist bis zum 1. Juni vor der Einschulung abzugeben. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung.

**§ 7**

**Einkommen nach § 2a KitaG**

- (1) Elterneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Diejenigen, die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung festsetzen und erheben, sind nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen. Sie weisen die Personensorgeberechtigten auf die möglichen rechtlichen Folgen von Falschangaben hin. Sie stimmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das weitere Vorgehen bei Falschangaben ab.
- (2) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
  - 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  - 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
  - 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld.

Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
  - 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
  - 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
  - 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
  - 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

- (4) Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.
- (5) Soweit Elternbeitragsregelungen im Sinne des § 17 dieses Gesetzes und § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abweichende Regelungen zur Einkommensermittlung und -bestimmung enthalten, finden diese keine Anwendung hinsichtlich der nach diesem Gesetz geltenden Elternbeitragsbefreiungen und -begrenzungen. Für diese gelten ausschließlich die Absätze 1 bis 4.

**§ 15**

**Inkrafttreten/Außerkräftsetzung**

Änderung wie folgt:

„Die 3. Änderung zur Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018 tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Die Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018, die 1. Änderung der Kitabeitragsatzung vom 23.06.2020 und 2. Änderung der Kitabeitragsatzung vom 01.12.2021 wird entsprechend geändert.“

**Anlagen:**

Änderungen wie folgt: Elternbeitragstabellen 1–2 (Folgeseiten)

**Staffelungstabellen für den Bereich Hort**

bereinigtes		100%	Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag		
-	bis	Stufe	10 h	20 h	27,5 h
-	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	2.121 €	3	13,00 €	25,00 €	34,00 €
2.122 €	2.621 €	4	17,00 €	33,00 €	46,00 €
2.622 €	3.121 €	5	22,00 €	43,00 €	58,00 €
3.122 €	3.621 €	6	27,00 €	52,00 €	71,00 €
3.622 €	4.121 €	7	32,00 €	62,00 €	85,00 €
4.122 €	4.621 €	8	38,00 €	72,00 €	99,00 €
4.622 €	5.121 €	9	43,00 €	83,00 €	114,00 €
5.122 €	5.621 €	10	49,00 €	94,00 €	129,00 €
5.622 €	6.121 €	11	55,00 €	106,00 €	145,00 €
6.122 €	6.621 €	12	62,00 €	118,00 €	162,00 €
6.622 €	7.121 €	13	68,00 €	131,00 €	179,00 €
7.122 €	7.621 €	14	75,00 €	143,00 €	196,00 €
7.622 €	8.121 €	15	82,00 €	157,00 €	215,00 €
ab 8.122 €		16	89,00 €	171,00 €	233,00 €

80%

bereinigtes		Stufe	10 h	20 h	27,5 h
-	bis 1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis 1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis 2.121 €	3	10,00 €	20,00 €	27,00 €
2.122 €	bis 2.621 €	4	13,00 €	26,00 €	36,00 €
2.622 €	bis 3.121 €	5	17,00 €	34,00 €	46,00 €
3.122 €	bis 3.621 €	6	21,00 €	41,00 €	56,00 €
3.622 €	bis 4.121 €	7	25,00 €	49,00 €	68,00 €
4.122 €	bis 4.621 €	8	30,00 €	57,00 €	79,00 €
4.622 €	bis 5.121 €	9	34,00 €	66,00 €	91,00 €
5.122 €	bis 5.621 €	10	39,00 €	75,00 €	103,00 €
5.622 €	bis 6.121 €	11	44,00 €	84,00 €	116,00 €
6.122 €	bis 6.621 €	12	49,00 €	94,00 €	129,00 €
6.622 €	bis 7.121 €	13	54,00 €	104,00 €	143,00 €
7.122 €	bis 7.621 €	14	60,00 €	114,00 €	156,00 €
7.622 €	bis 8.121 €	15	65,00 €	125,00 €	172,00 €
ab 8.122 €		16	71,00 €	136,00 €	186,00 €

60%

bereinigtes		Stufe	10 h	20 h	27,5 h
-	bis 1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis 1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis 2.121 €	3	7,00 €	15,00 €	20,00 €
2.122 €	bis 2.621 €	4	10,00 €	19,00 €	27,00 €
2.622 €	bis 3.121 €	5	13,00 €	25,00 €	34,00 €
3.122 €	bis 3.621 €	6	16,00 €	31,00 €	42,00 €
3.622 €	bis 4.121 €	7	19,00 €	37,00 €	51,00 €
4.122 €	bis 4.621 €	8	22,00 €	43,00 €	59,00 €
4.622 €	bis 5.121 €	9	25,00 €	49,00 €	68,00 €
5.122 €	bis 5.621 €	10	29,00 €	56,00 €	77,00 €
5.622 €	bis 6.121 €	11	33,00 €	63,00 €	87,00 €
6.122 €	bis 6.621 €	12	37,00 €	70,00 €	97,00 €
6.622 €	bis 7.121 €	13	40,00 €	78,00 €	107,00 €
7.122 €	bis 7.621 €	14	45,00 €	85,00 €	117,00 €
7.622 €	bis 8.121 €	15	49,00 €	94,00 €	129,00 €
ab 8.122 €		16	53,00 €	102,00 €	139,00 €

40%

bereinigtes		Stufe	10 h	20 h	27,5 h
-	bis 1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis 1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis 2.121 €	3	5,00 €	10,00 €	13,00 €
2.122 €	bis 2.621 €	4	6,00 €	13,00 €	18,00 €
2.622 €	bis 3.121 €	5	8,00 €	16,00 €	23,00 €
3.122 €	bis 3.621 €	6	10,00 €	20,00 €	28,00 €
3.622 €	bis 4.121 €	7	12,00 €	24,00 €	34,00 €
4.122 €	bis 4.621 €	8	15,00 €	28,00 €	39,00 €
4.622 €	bis 5.121 €	9	17,00 €	33,00 €	45,00 €
5.122 €	bis 5.621 €	10	19,00 €	37,00 €	51,00 €
5.622 €	bis 6.121 €	11	22,00 €	42,00 €	58,00 €
6.122 €	bis 6.621 €	12	24,00 €	47,00 €	64,00 €
6.622 €	bis 7.121 €	13	27,00 €	52,00 €	71,00 €
7.122 €	bis 7.621 €	14	30,00 €	57,00 €	78,00 €
7.622 €	bis 8.121 €	15	32,00 €	62,00 €	86,00 €
ab 8.122 €		16	35,00 €	68,00 €	93,00 €

20%

bereinigtes		Stufe	10 h	20 h	27,5 h
-	bis 1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis 1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis 2.121 €	3	2,00 €	5,00 €	6,00 €
2.122 €	bis 2.621 €	4	3,00 €	6,00 €	9,00 €
2.622 €	bis 3.121 €	5	4,00 €	8,00 €	11,00 €
3.122 €	bis 3.621 €	6	5,00 €	10,00 €	14,00 €
3.622 €	bis 4.121 €	7	6,00 €	12,00 €	17,00 €
4.122 €	bis 4.621 €	8	7,00 €	14,00 €	19,00 €
4.622 €	bis 5.121 €	9	8,00 €	16,00 €	22,00 €
5.122 €	bis 5.621 €	10	9,00 €	18,00 €	25,00 €
5.622 €	bis 6.121 €	11	11,00 €	21,00 €	29,00 €
6.122 €	bis 6.621 €	12	12,00 €	23,00 €	32,00 €
6.622 €	bis 7.121 €	13	13,00 €	26,00 €	35,00 €
7.122 €	bis 7.621 €	14	15,00 €	28,00 €	39,00 €
7.622 €	bis 8.121 €	15	16,00 €	31,00 €	43,00 €
ab 8.122 €		16	17,00 €	34,00 €	46,00 €

Ab dem 6. unterhaltsberechtigten Kind des Haushalts wird kein Elternbeitrag erhoben.

Staffelungstabellen für den Bereich Krippe

100%

bereinigtes Einkommen		Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
-	bis 1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis 1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis 2.121 €	3	48,00 €	55,00 €	65,00 €	72,00 €	79,00 €	86,00 €
2.122 €	bis 2.621 €	4	65,00 €	75,00 €	89,00 €	99,00 €	109,00 €	117,00 €
2.622 €	bis 3.121 €	5	84,00 €	97,00 €	115,00 €	128,00 €	140,00 €	151,00 €
3.122 €	bis 3.621 €	6	105,00 €	120,00 €	143,00 €	158,00 €	174,00 €	188,00 €
3.622 €	bis 4.121 €	7	126,00 €	145,00 €	173,00 €	191,00 €	210,00 €	227,00 €
4.122 €	bis 4.621 €	8	149,00 €	171,00 €	204,00 €	226,00 €	248,00 €	268,00 €
4.622 €	bis 5.121 €	9	174,00 €	199,00 €	238,00 €	263,00 €	289,00 €	312,00 €
5.122 €	bis 5.621 €	10	200,00 €	229,00 €	273,00 €	302,00 €	331,00 €	358,00 €
5.622 €	bis 6.121 €	11	227,00 €	260,00 €	310,00 €	343,00 €	376,00 €	407,00 €
6.122 €	bis 6.621 €	12	255,00 €	293,00 €	349,00 €	386,00 €	424,00 €	458,00 €
6.622 €	bis 7.121 €	13	285,00 €	327,00 €	389,00 €	431,00 €	473,00 €	511,00 €
7.122 €	bis 7.621 €	14	316,00 €	363,00 €	432,00 €	478,00 €	525,00 €	567,00 €
7.622 €	bis 8.121 €	15	349,00 €	400,00 €	477,00 €	528,00 €	579,00 €	625,00 €
ab 8.122 €		16	383,00 €	439,00 €	523,00 €	579,00 €	635,00 €	686,00 €

80%

Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern

bereinigtes Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	38,00 €	44,00 €	52,00 €	57,00 €	63,00 €	68,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	52,00 €	60,00 €	71,00 €	79,00 €	87,00 €	93,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	67,00 €	77,00 €	92,00 €	102,00 €	112,00 €	120,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	84,00 €	96,00 €	114,00 €	126,00 €	139,00 €	150,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	100,00 €	116,00 €	138,00 €	152,00 €	168,00 €	181,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	119,00 €	139,00 €	163,00 €	180,00 €	198,00 €	214,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	139,00 €	159,00 €	190,00 €	210,00 €	231,00 €	249,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	160,00 €	183,00 €	218,00 €	241,00 €	264,00 €	286,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	181,00 €	208,00 €	248,00 €	274,00 €	300,00 €	325,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	204,00 €	234,00 €	279,00 €	308,00 €	339,00 €	366,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	228,00 €	261,00 €	311,00 €	344,00 €	378,00 €	408,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	252,00 €	290,00 €	345,00 €	382,00 €	420,00 €	453,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	279,00 €	320,00 €	381,00 €	422,00 €	463,00 €	500,00 €
ab 8.122 €			16	306,00 €	351,00 €	418,00 €	463,00 €	508,00 €	548,00 €

60%

Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei drei unterhaltsberechtigten Kindern

bereinigtes Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	28,00 €	33,00 €	39,00 €	43,00 €	47,00 €	51,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	39,00 €	45,00 €	53,00 €	59,00 €	65,00 €	70,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	50,00 €	58,00 €	69,00 €	76,00 €	84,00 €	90,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	63,00 €	72,00 €	85,00 €	94,00 €	104,00 €	112,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	75,00 €	87,00 €	103,00 €	114,00 €	126,00 €	136,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	89,00 €	102,00 €	122,00 €	135,00 €	148,00 €	160,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	104,00 €	119,00 €	142,00 €	157,00 €	173,00 €	187,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	120,00 €	137,00 €	163,00 €	181,00 €	198,00 €	214,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	136,00 €	156,00 €	186,00 €	205,00 €	225,00 €	244,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	153,00 €	175,00 €	209,00 €	231,00 €	254,00 €	274,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	171,00 €	196,00 €	233,00 €	258,00 €	283,00 €	306,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	189,00 €	217,00 €	259,00 €	286,00 €	315,00 €	340,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	209,00 €	240,00 €	286,00 €	316,00 €	347,00 €	375,00 €
ab 8.122 €			16	229,00 €	263,00 €	313,00 €	347,00 €	381,00 €	411,00 €

40%

Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei vier unterhaltsberechtigten Kindern

bereinigtes Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	19,00 €	22,00 €	26,00 €	28,00 €	31,00 €	34,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	26,00 €	30,00 €	35,00 €	39,00 €	43,00 €	46,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	33,00 €	38,00 €	46,00 €	51,00 €	56,00 €	60,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	42,00 €	48,00 €	57,00 €	63,00 €	69,00 €	75,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	50,00 €	58,00 €	69,00 €	76,00 €	84,00 €	90,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	59,00 €	68,00 €	81,00 €	90,00 €	99,00 €	107,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	69,00 €	79,00 €	95,00 €	105,00 €	115,00 €	124,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	80,00 €	91,00 €	109,00 €	120,00 €	132,00 €	143,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	90,00 €	104,00 €	124,00 €	137,00 €	150,00 €	162,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	102,00 €	117,00 €	139,00 €	154,00 €	169,00 €	183,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	114,00 €	130,00 €	155,00 €	172,00 €	189,00 €	204,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	126,00 €	145,00 €	172,00 €	191,00 €	210,00 €	226,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	139,00 €	160,00 €	190,00 €	211,00 €	231,00 €	250,00 €
ab 8.122 €			16	153,00 €	175,00 €	209,00 €	231,00 €	254,00 €	274,00 €

			20%						
			Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei fünf unterhaltsberechtigten Kindern						
bereinigtes Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
-	bis	1.121 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	1.667 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.668 €	bis	2.121 €	3	9,00 €	11,00 €	13,00 €	14,00 €	15,00 €	17,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	13,00 €	15,00 €	17,00 €	19,00 €	21,00 €	23,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	16,00 €	19,00 €	23,00 €	25,00 €	28,00 €	30,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	21,00 €	24,00 €	28,00 €	31,00 €	34,00 €	37,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	25,00 €	29,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €	45,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	29,00 €	34,00 €	40,00 €	45,00 €	49,00 €	53,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	34,00 €	39,00 €	47,00 €	52,00 €	57,00 €	62,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	40,00 €	45,00 €	54,00 €	60,00 €	66,00 €	71,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	45,00 €	52,00 €	62,00 €	68,00 €	75,00 €	81,00 €
6.122 €	bis	6.621 €	12	51,00 €	58,00 €	69,00 €	77,00 €	84,00 €	91,00 €
6.622 €	bis	7.121 €	13	57,00 €	65,00 €	77,00 €	86,00 €	94,00 €	102,00 €
7.122 €	bis	7.621 €	14	63,00 €	72,00 €	86,00 €	95,00 €	105,00 €	113,00 €
7.622 €	bis	8.121 €	15	69,00 €	80,00 €	95,00 €	105,00 €	115,00 €	125,00 €
ab 8.122 €			16	76,00 €	87,00 €	104,00 €	115,00 €	127,00 €	137,00 €

Ab dem 6. unterhaltsberechtigten Kind des Haushalts wird kein Elternbeitrag erhoben.

**Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 – Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Zeuthen**

Am 29. Januar 2024 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl. II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

**Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter [www.boris-brandenburg.de/boris-bb/](http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/)**

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB „BORIS (BOdenRichtwertInformationsSystem) Land Brandenburg“ können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden. Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind auch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reuter-gasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

Gez. Schiefelbein  
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

**Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald – Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2024**

Am 29. Januar 2024 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 552 allgemeine und 8 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 beschlossen. Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d. h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B.

Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m<sup>2</sup> als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Zeuthen wurden zum Stichtag 01.01.2024 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 01.01.2024 (€/m <sup>2</sup> )	Merkmale 01.01.2024
0350	Zeuthen	400	W frei 800 m <sup>2</sup>
3910	Zeuthen	360	M frei 1.000 m <sup>2</sup>
0352	Zeuthen MFH	500	W frei MFH
0349	Zeuthen, Zeuthener Winkel	360	WA frei
0351	Zeuthen Uferlage	1.000	W frei UG
3911	Zeuthen ASB	150	M frei ASB
0358	Miersdorfer Werder Uferlage	600	W frei UG
0357	Miersdorf Nord	380	W frei 1.000 m <sup>2</sup>
0359	Miersdorf Nord W MFH	500	W frei MFH
0356	Miersdorf Falkenhorst	380	W frei 900 m <sup>2</sup>
0360	Miersdorf Falkenhorst W MFH	500	W frei MFH
0361	Miersdorf Süd	430	W frei 800 m <sup>2</sup>
0365	Miersdorf Süd W MFH	500	W frei MFH
3912	Miersdorf ASB	150	M frei ASB
6200	Zeuthen	70	G frei

**Abkürzungen:**

<b>Art der baulichen Nutzungen</b>	<b>Ergänzung Art der Nutzung</b>
W Wohnbaufläche	MFH Mehrfamilienhäuser
WA allgemeines Wohngebiet	ASB Außenbereich
WR reines Wohngebiet	
M gemischte Baufläche	
G gewerbliche Baufläche	

**Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand**

frei: erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei  
 ebf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

ebpf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragspflichtig und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für die Gemeinde Zeuthen gelten nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte.

Art der Nutzung	€/m²
Ackerland, innerhalb Autobahnring Ackerzahl 6-62	1,80
Grünland, innerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 6-48	1,30
Forsten, innerhalb Autobahnring, mit Aufwuchs	1,40

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB „BO-RIS (BOdenRichtwertInformationsSystem) Land Brandenburg“ können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden ([www.boris-brandenburg.de/boris-bb/](http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/)).

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über [gaa@dahme-spreewald.de](mailto:gaa@dahme-spreewald.de) oder FAX 03546/201264 (Reutergas-se 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein  
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

**Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vom 5. Dezember 2023**

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1 Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1 Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 11. Sitzung am 5. Dezember 2023 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24. Mai 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nummer 20, Seite 494), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:  
„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

- |                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| 1. Amt Bad Wilsnack/Weisen           | 47. Landkreis Oberhavel                        |
| 2. Amt Biesenthal-Barnim             | 48. Stadt Altlandsberg                         |
| 3. Amt Brieskow-Finkenheerd          | 49. Stadt Angermünde                           |
| 4. Amt Brück                         | 50. Stadt Bad Belzig                           |
| 5. Amt Dahme/Mark                    | 51. Stadt Bad Freienwalde (Oder)               |
| 6. Amt Elsterland                    | 52. Stadt Beelitz                              |
| 7. Amt Friesack                      | 53. Stadt Bernau bei Berlin                    |
| 8. Amt Gransee und Gemeinden         | 54. Stadt Brandenburg an der Havel             |
| 9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz) | 55. Stadt Cottbus/Chósebez                     |
| 10. Amt Lebus                        | 56. Stadt Doberlug-Kirchhain                   |
| 11. Amt Lindow (Mark)                | 57. Stadt Eisenhüttenstadt                     |
| 12. Amt Nennhausen                   | 58. Stadt Falkensee                            |
| 13. Amt Neustadt (Dosse)             | 59. Stadt Friedland                            |
| 14. Amt Neuzelle                     | 60. Stadt Fürstenberg/Havel                    |
| 15. Amt Niemegk                      | 61. Stadt Großräschen                          |
| 16. Amt Peitz/ Picnjo                | 62. Stadt Guben                                |
| 17. Amt Rhinow                       | 63. Stadt Hohen Neuendorf                      |
| 18. Amt Schlaubetal                  | 64. Stadt Ketzin Havel                         |
| 19. Amt Wusterwitz                   | 65. Stadt Königs Wusterhausen                  |
| 20. Gemeinde Birkenwerder            | 66. Stadt Kremmen                              |
| 21. Gemeinde Eichwalde               | 67. Stadt Kyritz                               |
| 22. Gemeinde Fehrbellin              | 68. Stadt Lauchhammer                          |
| 23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn      | 69. Stadt Luckenwalde                          |
| 24. Gemeinde Großbeeren              | 70. Stadt Ludwigsfelde                         |
| 25. Gemeinde Heideblick              | 71. Stadt Mittenwalde                          |
| 26. Gemeinde Heidesee                | 72. Stadt Nauen                                |
| 27. Gemeinde Kolkwitz                | 73. Stadt Neuruppin                            |
| 28. Gemeinde Märkische Heide         | 74. Stadt Oranienburg                          |
| 29. Gemeinde Michendorf              | 75. Stadt Premnitz                             |
| 30. Gemeinde Mühlenbecker Land       | 76. Stadt Pritzwalk                            |
| 31. Gemeinde Nuthetal                | 77. Stadt Senftenberg/<br>Zly Komorow          |
| 32. Gemeinde Oberkrämer              | 78. Stadt Sonnewalde                           |
| 33. Gemeinde Panketal                | 79. Stadt Spremberg/Grodk                      |
| 34. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin   | 80. Stadt Strausberg                           |
| 35. Gemeinde Schipkau                | 81. Stadt Teltow                               |
| 36. Gemeinde Schöneiche bei Berlin   | 82. Stadt Velten                               |
| 37. Gemeinde Schönwalde-Glien        | 83. Stadt Vetschau/Spreewald                   |
| 38. Gemeinde Schorfheide             | 84. Stadt Werder (Havel)                       |
| 39. Gemeinde Schwielowsee            | 85. Stadt Werneuchen                           |
| 40. Gemeinde Tauche                  | 86. Stadt Wittenberge                          |
| 41. Gemeinde Uckerland               | 87. Stadt Wittstock/Dosse                      |
| 42. Gemeinde Waltersdorf             | 88. Stadt Zossen                               |
| 43. Gemeinde Wusterhausen/Dosse      | 89. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V. |
| 44. Gemeinde Wustermark              | 90. Verbandsgemeinde Liebenwerda               |
| 45. Gemeinde Zeuthen                 | 91. Zweckverband Bauhof TKS.“                  |
| 46. Landeshauptstadt Potsdam         |  |

**Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 14.12.2023 die Verbandssatzung beschlossen, die am 22.12.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen**

**Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen am 26.04.2024 um 18.00 Uhr im Anglerverein Wildau 1916 e. V., Friedrich-Engels-Straße 9 a, 15745 Wildau**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Gemäß § 7 der Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte, diese Befugnis ist nachzuweisen.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2022/2023 und 2023/2024

3. Finanzbericht zum Jagdjahr 2022/2023 und 2023/2024 einschließlich Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl eines Rechnungsprüfers
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung der Jagdjahre 2022/2023 und 2023/2024
7. Beschluss über die Verwendung der Wildschadenspauschale der Jagdjahre 2022/2023 und 2023/2024
8. Diskussion und Beschluss zur jagdlichen Nutzung der Grundstücke Gemarkung Miersdorf, Flur 19, FlSt. 103, 105, 106, 108, 110, 114 und 169
9. Information zur jagdlichen Situation in der Jagdgenossenschaft und Bericht der Jagdpächter
10. Informationen und Anfragen / Verschiedenes

Wildau, 20.02.2024

Der Jagdvorsteher  
Winfried Schenk

— Ende des amtlichen Teils —

— Nichtamtlicher Teil —

**Laubabholung 2024 Gemeinde Zeuthen**

Das Laub (ohne Geäst) der öffentlichen Straßen ist auf dem Gehweg zusammenzuharken und zwischen den Bäumen auf dem Randstreifen abzulagern. Das Laub darf nicht in Säcke oder andere Behältnisse gefüllt werden, da sonst eine Aufnahme nicht möglich ist. Bitte bilden Sie für Geäst einen gesonderten Haufen.

Straßen	Laub-klasse	KW 40	KW 43	KW 45	KW 47	KW 49
Adolph-Menzel-Ring	3			x		x
Ahornallee	2		x	x	x	x
Alte Poststraße	2		x	x	x	x
Am Eisenbusch	4					x
Am Falkenhorst	4					x
Am Feld	3			x		x
Am Fliederbusch	4					x
Am Gutshof	4					x
Am Heideberg	4					x
Am Kurpark	3			x		x
Am Mühlenberg	4					x
Am Papenberg	4					x
Am Postwinkel	4					x
Am Pulverberg	3			x		x
Am Seegarten	4					x
Am Staatsforst	4					x
Am Tonberg	4					x
Amselstraße	3			x		x
An der Eisenbahn	3			x		x
An der Korsopromenade	4					x
An der Kurpromenade	4					x
Augsburger Straße (befestigter Teil)	1	x	x	x	x	x
Augsburger Straße (zw. Friedenstraße & Regensburger Straße)*	1	x	x	x	x	x
Bachstelzenweg	4					x
Bahnstraße	2		x	x	x	x

Straßen	Laub-klasse	KW 40	KW 43	KW 45	KW 47	KW 49
Bamberger Straße	1	x	x	x	x	x
Bayreuther Straße	1	x	x	x	x	x
Birkenallee	2		x	x	x	x
Birkenring	4					x
Birkenstraße	4					x
Brandenburger Straße	2		x	x	x	x
Bremer Straße	2		x	x	x	x
Buchenring	4					x
Chemnitzer Straße (nur Zeuthen!)	3			x		x
Crossinstraße	2		x	x	x	x
Dachauer Straße	4					x
Dahmestraße	2		x	x	x	x
Dahmeweg	2		x	x	x	x
Delmenhorster Straße	2		x	x	x	x
Donaustraße	2		x	x	x	x
Dorfau	3			x		x
Dorfstraße (inkl. Ehrenmal)	2		x	x	x	x
Ebereschenallee	3			x		x
Ebereschenring	4					x
Eichenallee	2		x	x	x	x
Eichwalder Straße (befestigter Teil)	4					x
Eichwalder Straße (unbefestigter Teil, nördlich der Talstraße)*	4					x
Elbestraße	2		x	x	x	x
Emil-Nolde-Ring	3			x		x
Emser Straße	2		x	x	x	x
Engelbrechtstraße (ab Wilhelm-Guthke-Str.)	4					x
Engelbrechtstraße (unbefestigter Teil)*	4					x
Erlenring	4					x
Eschenring	4					x
Fährstraße (Zeuthen)	4					x
Fährstraße (Miersdorfer Werder) 2			x	x	x	x
Fasanenstraße	3			x		x
Flämingstraße	1	x	x	x	x	x

Straßen	Laub- klasse	KW 40	KW 43	KW 45	KW 47	KW 49
Fontaneallee	1	x	x	x	x	x
Forstallee	2		x	x	x	x
Forstweg	2		x	x	x	x
Friedenstraße (von Bamberger Straße bis Seestraße) einseitig	1	x	x	x	x	x
Friedenstraße (Seestraße bis See) einseitig	1	x	x	x	x	x
Friesenstraße	2		x	x	x	x
Goethestraße	2		x	x	x	x
Goethestraße (Stichstraße zum Bahnhof)	2		x	x	x	x
Grenzstraße	4					x
Große Zeuthener Allee	1	x	x	x	x	x
Hankelweg (befestigter Teil)	2		x	x	x	x
Hankelweg (unbefestigter Teil)*	2					x
Haselnussallee	4					x
Havellandstraße	1	x	x	x	x	x
Havelstraße	2		x	x	x	x
Heinrich-Heine-Straße	4					x
Heinrich-Zille-Straße	4					x
Hochlandweg	3			x		x
Hoherlehmer Straße	4					x
Hoherlehmer Straße (Anliegerwege)	4					x
Im Heidewinkel	4					x
Jägerallee	4					x
Jasminweg	4					x
Kastanienallee	2		x	x	x	x
Kastanienring	4					x
Kiefernring	4					x
Kirschenallee	4					x
Kurparkring	4					x
Kurt-Hoffmann-Straße	2		x	x	x	x
Kurze Straße 4						x
Lange Straße 4						x
Lange Straße (zw. Müggelstraße & Schmöckwitzer Str.)*	4					x
Lindenallee	1	x	x	x	x	x
Lindenring (westlich von Mittelpromenade bis Ortsgrenze)	4					x
Lindenring (östlich von Mittelpromenade)*	4					x
Mainzer Straße	4					x
Margaretenstraße	4					x
Max-Liebermann-Straße	3			x		x
Maxim-Gorki-Straße	4					x
Miersdorfer Chaussee L 402	4					x
Miersdorfer Chaussee	2		x	x	x	x
Mittelpromenade	2		x	x	x	x
Mittelpromenade (zw. Ebereschering & Buchenring)* 2			x	x	x	x
Mittenwalder Straße	1	x	x	x	x	x
Morellenweg	4					x
Moselstraße	2		x	x	x	x
Mozartstraße	2		x	x	x	x
Müggelstraße	4					x
Münchener Straße	1	x	x	x	x	x
Narzissenallee	4					x
Neckarstraße	3			x		x
Niederlausitzstraße	1	x	x	x	x	x

Straßen	Laub- klasse	KW 40	KW 43	KW 45	KW 47	KW 49
Niemöllerstraße	1	x	x	x	x	x
Nordstraße	2		x	x	x	x
Nürnberger Straße	1	x	x	x	x	x
Oderstraße	2		x	x	x	x
Oldenburger Straße	2		x	x	x	x
Ostpromenade	4					x
Otto-Dix-Ring	3			x		x
Otto-Nagel-Allee	3			x		x
Pappelring	4					x
Parkstraße	1	x	x	x	x	x
Platanenallee	2		x	x	x	x
Potsdamer Straße	2		x	x	x	x
Prignitzstraße	1	x	x	x	x	x
Regensburger Straße	1	x	x	x	x	x
Rheinstraße	2		x	x	x	x
Ringstraße	4					x
Rosengang	4					x
Rotbuchenring	4					x
Rotdomring	4					x
Rühlering	4					x
Ruppiner Straße	1	x	x	x	x	x
Rüsternallee	4					x
Saarstraße	4					x
Schillerstraße	1	x	x	x	x	x
Schmöckwitzer Straße	4					x
Schulstraße	2		x	x	x	x
Schulzendorfer Straße (von Hoherlehmer Straße bis Ortsgrenze)	2		x	x	x	x
Seestraße	1	x	x	x	x	x
Spreestraße	2		x	x	x	x
Spreewaldstraße	1	x	x	x	x	x
Starnberger Straße	1	x	x	x	x	x
Stedinger Straße	2		x	x	x	x
Straße am Hochwald	4					x
Straße am Höllengrund	3			x		x
Straße der Freiheit	1	x	x	x	x	x
Talstraße	4					x
Teichstraße	4					x
Teltower Straße (nördlich von Parkstraße)	4					x
Teltower Straße (südlich von Parkstraße)*	4					x
Uckermarkstraße	4					x
Waldowstraße	4					x
Waldpromenade	3			x		x
Waldpromenade (nördlich ab Einmündung Parkstraße)*	3			x		x
Waldstraße	4					x
Weichselstraße	3			x		x
Weserstraße	2		x	x	x	x
Westpromenade	4					x
Wiesenstraße (südlicher Teil ab Lange Straße)	4					x
Wiesenstraße (nördlicher Teil ab Einmündung Lange Straße)*	4					x
Wilhelm-Guthke-Straße	1	x	x	x	x	x
Wilhelmshavener Straße	2		x	x	x	x
Würzburger Straße	1	x	x	x	x	x

**Straßenreinigung 2024 in der Gemeinde Zeuthen****Kalenderwochen:****15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47**

<b>Straßen der Reinigungsklasse 1</b>	<b>Wochentag 2-wöchig</b>
Ahornallee	Mittwoch
Alte Poststraße	Mittwoch
Am Heideberg	Montag
Am Pulverberg	Donnerstag
Amselstraße	Mittwoch
Augsburger Straße (befestigter Teil)	Dienstag
Bahnstraße	Montag
Bayreuther Straße	Dienstag
Birkenallee	Mittwoch
Bremer Straße	Montag
Dahmestraße	Montag
Delmenhorster Straße	Montag
Donaustraße	Montag
Dorfstraße (inkl. Ehrenmal)	Mittwoch
Ebereschenallee	Mittwoch
Eichenallee	Mittwoch
Elbestraße	Montag
Emser Straße	Montag
Fasanenstraße	Mittwoch
Flämingstraße	Dienstag
Fontaneallee	Mittwoch
Forstallee	Mittwoch
Forstweg	Mittwoch
Friedenstraße (Seestraße bis See) einseitig	Dienstag
Friedenstraße (von Bamberger Straße bis Seestraße) einseitig	Dienstag
Friesenstraße	Montag
Goethestraße	Mittwoch
Große Zeuthener Allee	Donnerstag
Hankelweg (befestigter Teil)	Montag
Havellandstraße	Dienstag
Havelstraße	Montag
Heinrich-Heine-Straße	Dienstag
Hoherlehmer Straße	Donnerstag
Hoherlehmer Straße (Anliegerwege)	Donnerstag
Kastanienallee	Mittwoch
Lindenallee	Mittwoch
Miersdorfer Chaussee	Montag
Miersdorfer Chaussee L 402	Montag
Mittenwalder Straße	Dienstag
Moselstraße	Montag
Niederlausitzstraße	Dienstag
Niemöllerstraße	Dienstag
Nordstraße	Montag
Nürnberger Straße	Dienstag
Oldenburger Straße	Montag
Parkstraße	Montag
Platanenallee	Mittwoch
Prignitzstraße	Dienstag
Regensburger Straße	Dienstag
Rheinstraße	Montag
Ruppiner Straße	Dienstag
Saarstraße	Montag
Schillerstraße	Dienstag
Schulstraße	Mittwoch
Schulendorfer Straße (von Hoherlehmer Straße bis Ortsgrenze)	Donnerstag
Seestraße	Dienstag
Spreewaldstraße	Dienstag

<b>Straßen der Reinigungsklasse 1</b>	<b>Wochentag 2-wöchig</b>
Sternberger Straße	Dienstag
Stedinger Straße	Montag
Uckermarkstraße	Dienstag
Waldpromenade	Mittwoch
Weserstraße	Montag
Wilhelm-Guthke-Straße	Mittwoch
Wilhelmshavener Straße	Montag
Würzburger Straße	Dienstag

**Kalenderwochen: 15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47**

<b>Straßen der Reinigungsklassen 2</b>	<b>Wochentag 4-wöchig</b>
Adolph-Menzel-Ring	Montag
Am Falkenhorst	Donnerstag
Am Feld	Donnerstag
Am Fliederbusch	Donnerstag
Am Gutshof	Mittwoch
Am Kurpark	Donnerstag
Am Mühlenberg	Donnerstag
Am Papenberg	Donnerstag
Am Postwinkel	Mittwoch
Am Seegarten	Dienstag
Am Tonberg	Donnerstag
An der Eisenbahn	Mittwoch
An der Korsopromenade	Donnerstag
An der Kurpromenade	Donnerstag
Bachstelzenweg	Donnerstag
Brandenburger Straße	Montag
Buchenring	Mittwoch
Chemnitzer Straße (nur Zeuthen!)	Mittwoch
Crossinstraße	Dienstag
Dahmeweg	Dienstag
Dorfaue	Mittwoch
Eichwalder Straße (befestigter Teil)	Montag
Emil-Nolde-Ring	Montag
Engelbrechtstraße (ab Wilhelm-Guthke-Str.)	Mittwoch
Erlenring	Donnerstag
Fährstraße (Miersdorfer Werder)	Dienstag
Fährstraße (Zeuthen)	Mittwoch
Goethestraße (Stichstraße zum Bahnhof)	Mittwoch
Haselnussallee	Mittwoch
Hochlandweg	Donnerstag
Jägerallee	Donnerstag
Jasminweg	Donnerstag
Kiefernring	Mittwoch
Kirschenallee	Mittwoch
Kurparkring	Mittwoch
Kurt-Hoffmann-Straße	Dienstag
Kurze Straße	Montag
Lange Straße	Montag
Lindenring (westlich von Mittelpromenade bis Ortsgrenze)	Mittwoch
Mainzer Straße	Mittwoch
Margaretenstraße	Donnerstag
Maxim-Gorki-Straße	Dienstag
Max-Liebermann-Straße	Montag
Mittelpromenade	Mittwoch
Morellenweg	Mittwoch
Narzissenallee	Donnerstag
Neckarstraße	Mittwoch
Ostpromenade	Donnerstag
Otto-Dix-Ring	Montag

<b>Straßen der Reinigungsklassen 2</b>	<b>Wochentag 4-wöchig</b>
Otto-Nagel-Allee	Montag
Potsdamer Straße	Montag
Ringstraße	Montag
Straße am Hochwald	Donnerstag
Straße am Höllengrund	Donnerstag
Straße der Freiheit	Donnerstag
Talstraße	Montag
Teichstraße	Montag
Teltower Straße (nördlich von Parkstraße)	Montag
Waldstraße	Montag
Weichselstraße	Mittwoch
Westpromenade	Donnerstag
Wiesenstraße (südlicher Teil ab Lange Straße)	Montag

**Um eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewähren, möchten wir Sie bitten, wenn möglich, Ihr Fahrzeug nicht im öffentlichen Straßenraum abzustellen. Eine entsprechende Beschilderung mit Haltverboten wird gemäß Straßenverkehrsrechtlicher Anordnung in bestimmten Straßen gestellt. Bitte beachten Sie außerdem, dass die Straßenreinigung nur in den befestigten Straßen erfolgt.**

**— Ende des nichtamtlichen Teils —**

**IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –**

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

**Anschrift:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen  
Tel.: (033762) 753-0,  
Fax: (033762) 753-575

**Satz und Druck:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Tel. (030) 28 09 93 45

**Bezugsmöglichkeiten:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

**Bezugsbedingungen:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6 500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.